



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 27. November 1963

Teil II Nr. 97

Tag

Inhalt

Seite

7.11.63	Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1963 ..	771
8.11.63	Erste Durchführungsbestimmung zum Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1963	772

Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1963.

Vom 7. November 1963

— Auszug —

Über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1963 werden folgende Grundsätze beschlossen:

1. An die Beschäftigten der volkseigenen Betriebe, der staatlichen Organe und der staatlichen Einrichtungen ist wie im vergangenen Jahr eine Weihnachtsgeldzahlung zu zahlen.
2. An die Beschäftigten der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Handwerksbetriebe und Betriebe der privaten Wirtschaft gezahlte Weihnachtsgeldern werden als Betriebsausgaben anerkannt, wenn sie nach den Grundsätzen und in Höhe der Sätze für die volkseigene Wirtschaft ausbezahlt werden.
3. Die Weihnachtsgeldzahlung ist an alle Beschäftigten mit einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 500 DM zu zahlen. In den Wirtschaftszweigen, in denen die Lohnzuschläge gemäß Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) in die Tarife einbezogen wurden, ist ein monatlicher Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 520 DM zugrunde zu legen. Der Bruttodurchschnittsverdienst ist nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551; Ber. GBl. II 1962 S. 11) zu berechnen.
Den Betrieben sind die finanziellen Mittel für die Weihnachtsgeldern in gleicher Höhe wie im Jahre 1962 (unter Berücksichtigung von Veränderungen im Arbeitskräfteplan) zur Verfügung zu stellen. Sie können damit auch Grenzfälle, die sich durch die Lohnerhöhungen der Jahre 1959 bis 1961 ergeben, in eigener Verantwortung regeln.
4. Die Höhe der Weihnachtsgeldern beträgt:
 - a) für Verheiratete 35,— DM,
 - b) für Ledige 25,— DM,
 - c) für Lehrlinge 10,— DM.

Ledige, verwitwete und geschiedene Frauen und Männer mit unterhaltsberechtigten Kindern erhalten die Weihnachtsgeldern wie Verheiratete. Halbtagsbeschäftigte bzw. stundenweis Beschäftigte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, erhalten Weihnachtsgeldern anteilmäßig, mindestens jedoch 5 DM.

Zur Berücksichtigung persönlicher Besonderheiten (z. B. bei alleinstehenden Frauen mit eigenem Haushalt ohne Kinder oder bei längerer Krankheit) können im Rahmen der festgelegten Sätze zwischen dem Betriebsleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

5. Den gesellschaftlichen Organisationen wird empfohlen, bei der Zahlung von Weihnachtsgeldern entsprechend zu verfahren.
6. Die Zahlung von Weihnachtsgeldern erfolgt in der Zeit vom 2. bis 21. Dezember 1963. Stichtag für die Zahlung ist der 1. Dezember 1963.
7. Der Minister der Finanzen wird beauftragt, im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission — Kommission für Arbeit und Löhne — Durchführungsbestimmungen zu diesem Beschluß zu erlassen.
8. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
9. Der Beschluß vom 25.-Oktober 1962 über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1962 — Auszug — (GBl. II S. 723) und die dazu ergangene Erste Durchführungsbestimmung vom 26. Oktober 1962 (GBl. II S. 724) sind gegenstandslos und damit außer Kraft getreten.

Berlin, den 7. November 1963

**Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende
der

Staatlichen Plankommission

Dr. Apel

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates